



ANHANG ZUR DWV-STELLUNGNAHME ZUR GEPLANTEN GEOSCHUTZREFORM

Im Folgenden werden tabellarisch besonders kritische Punkte explizit aufgenommen, dargestellt, bewertet und soweit erforderlich ein Formulierungsvorschlag aufgenommen.

Die Anmerkungen stehen dabei immer unter dem Vorbehalt, dass die Zielsetzung, die geografischen Angaben für Wein weiterhin in der Verordnung (EU) 1308/2013 zu regeln, nicht erreicht werden kann.

Artikel	Wortlaut	Formulierungsvorschlag	Bewertung
2 (1) a)	„Erzeugervereinigung“ ist jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses;	„Erzeugervereinigung“ ist jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus Erzeugern und oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses;	Auslegungsschwierigkeiten können vermieden werden.
2 (1) g)	„Gattungsbezeichnung“ ist i) der Name eines Erzeugnisses, der sich zwar auf den Ort, die Region oder das Land bezieht, in dem bzw. der das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, jedoch der für das betreffende Erzeugnis in der Union gemeinhin übliche Name geworden ist; ii) ein allgemeiner Begriff, der Arten von Erzeugnissen, Merkmale von Erzeugnissen oder andere Begriffe bezeichnet, die sich nicht auf ein bestimmtes Erzeugnis beziehen;	Gattungsbezeichnung“ ist i) der Name eines Erzeugnisses, der sich zwar auf den Ort, die Region oder das Land bezieht, in dem bzw. der das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, jedoch der für das betreffende Erzeugnis in der Union gemeinhin übliche Name geworden ist; ii) ein allgemeiner Begriff, der Arten von Erzeugnissen, Merkmale von Erzeugnissen oder andere Begriffe bezeichnet, die sich nicht auf ein bestimmtes Erzeugnis beziehen;	Durch ii) wird eine neue Definition geschaffen. Eine vollständige Streichung und Fortführung der bisherigen Praxis durch die Rechtsprechung ist der beste Weg.
2 (1) h)		„Nachhaltigkeitsverpflichtung“ ist ...	Sofern Art. 12 „Nachhaltigkeitsverpflichtung“ im Verordnungsentwurf enthalten bleibt, sollte die

			delegierte Befugnis zur Definition gestrichen werden und systematisch an dieser Stelle die Definition eingefügt werden. Diese ist im Trilog aus Parlament, Kommission und Rat zu verhandeln.
7	Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen	Es erschließt sich systematisch nicht, warum in Art. 2 und Art. 7 Begriffsbestimmungen vorgenommen werden. Diese sollten zusammengeführt werden.
7 (1) f)	„anerkannte Erzeugervereinigung“ ist ein formeller Zusammenschluss mit Rechtspersönlichkeit, der von den zuständigen nationalen Behörden als einzige Vereinigung anerkannt ist, die im Namen aller Erzeuger handelt;	„anerkannte Erzeugergemeinschaft“ ist ein formeller Zusammenschluss mit Rechtspersönlichkeit, der von den zuständigen nationalen Behörden als einzige Vereinigung anerkannt ist, die im Namen aller Erzeuger handelt; Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b) findet Anwendung;	Darüber hinaus sind viele Besonderheiten der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.
7 (1) g)	„Erzeuger“ ist ein Wirtschaftsbeteiligter, der einen in der Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe aufgeführten Produktionsschritt durchführt.	„Erzeuger“ ist ein Wirtschaftsbeteiligter, der einen in der Produktspezifikation eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe aufgeführten Produktionsschritt durchführt.	In den Produktspezifikationen zum Wein sind keine einzelnen Produktionsschritte aufgeführt. Diese Definition ergibt für den Weinsektor keinen Sinn.
8 (1)	Anträge auf Eintragung geografischer Angaben können nur von einer Vereinigung von Erzeugern des Erzeugnisses, dessen Name für die Eintragung vorgeschlagen wird, gestellt werden („antragstellende Erzeugervereinigung“). Regionale oder lokale öffentliche Stellen	Jede interessierte Gruppe von Erzeugern oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen ein Einzelerzeuger kann den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen. Andere	Der Vorschlag ist äußerst unklar, stiftet viel Verwirrung und wirft zahlreiche Fragen auf. Wie ist das Verhältnis und was meint in Abs. 1 Vereinigung von Erzeugern des Erzeugnisses? - Erzeugergemeinschaft?

	können bei der Erstellung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren helfen.	interessierte Parteien können sich am Antrag beteiligen.	<ul style="list-style-type: none"> - anerkannte Erzeugergemeinschaft? - eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse? <p>Besser wäre ein Beibehalten der Formulierung des Art. 95 (1) VO (EU) 1308/2013.</p>
12	Nachhaltigkeitsverpflichtung	Nachhaltigkeitsverpflichtung	Sollte vollständig gestrichen werden oder die Anwendung für Wein ausgenommen. Es existiert eine Regelung in der Verordnung (EU) 1308/2013.
12 (1)	Eine Erzeugervereinigung kann Nachhaltigkeitsverpflichtungen vereinbaren, die bei der Erzeugung des Erzeugnisses mit geografischer Angabe einzuhalten sind. Diese Verpflichtungen zielen auf die Anwendung von Nachhaltigkeitsstandards ab, die höher sind als die im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht vorgeschriebenen und in Form von sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen in relevanter Hinsicht über die gute Praxis hinausgehen. Diese Verpflichtungen müssen spezifisch sein, bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe bereits angewendete nachhaltige Verfahren berücksichtigen und können sich auf	Eine Erzeugervereinigung kann Nachhaltigkeitsverpflichtungen vereinbaren, die bei der Erzeugung des Erzeugnisses mit geografischer Angabe einzuhalten sind. Diese Verpflichtungen zielen auf die Anwendung von Nachhaltigkeitsstandard ab, die höher sind als die im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht vorgeschriebenen und in Form von sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen in relevanter Hinsicht über die gute Praxis hinausgehen. Diese Verpflichtungen müssen spezifisch sein, bei Erzeugnissen mit geografischer Angabe bereits angewendete nachhaltige Verfahren berücksichtigen und können sich auf	<p>Die Notwendigkeit, höhere Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, scheint für geografische Angaben ungerecht zu sein. Es sollte ausreichend sein, hohe Nachhaltigkeitsstandards anzustreben.</p> <p>Ein zu hoher Standard kann die Teilnahme der Schutzgemeinschaften minimieren und insoweit zum Gegenteil führen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass auch unter dem Standard liegende Maßnahmen, die eine Verbesserung zum Status Quo darstellen, möglich bleiben. Hier teilen wir die bisherigen Ausführungen des BMEL nicht.</p>

	bestehende Nachhaltigkeitsregelungen beziehen.	bestehende Nachhaltigkeitsregelungen beziehen.	
12 (4), (5)	<p>(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um in verschiedenen Sektoren Nachhaltigkeitsstandards und Kriterien für die Anerkennung bestehender Nachhaltigkeitsstandards festzulegen, die die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe befolgen können.</p> <p>(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer harmonisierten Darstellung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.</p>	<p>(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um in verschiedenen Sektoren Nachhaltigkeitsstandards und Kriterien für die Anerkennung bestehender Nachhaltigkeitsstandards festzulegen, die die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe befolgen können.</p> <p>(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer harmonisierten Darstellung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.</p>	<p>Die Kommission wird in der Lage sein, Nachhaltigkeitsstandards durch delegierte Rechtsakte zu definieren, was bedeutet, dass sie die beiden Mitgesetzgeber (EP und Rat) umgehen kann, die den Vorschlag nicht ändern, sondern ihm nur zustimmen oder ihn ablehnen können.</p> <p>Dies lehnen wir entschieden ab.</p>
17 (1)	<p>Die Kommission prüft jeden Antrag auf Eintragung, der gemäß Artikel 16 Absatz 1 bei ihr eingeht. Sie stellt sicher, dass er keine offensichtlichen Fehler enthält, die Angaben gemäß Artikel 15 vollständig sind und das Einzige Dokument gemäß Artikel 13 präzise und konkret ist. Sie berücksichtigt das Ergebnis des nationalen Verfahrens, das von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wurde. Die Kommission prüft insbesondere das in Artikel 13 genannte Einzige Dokument.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Prüfung des Antrags auf Eintragung, der gemäß Artikel 16 Absatz 1 bei ihr eingeht, vor. Sie stellt sicher, dass er keine offensichtlichen Fehler enthält, die Angaben gemäß Artikel 15 vollständig sind und das Einzige Dokument gemäß Artikel 13 präzise und konkret ist. Sie berücksichtigt das Ergebnis des nationalen Verfahrens, das von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wurde. Die Kommission prüft insbesondere das in Artikel 13 genannte Einzige Dokument.</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass die Kommission keine Kompetenzen in diesem Bereich delegieren kann. Es erscheint zweifelhaft, wie die Kommission eine Entscheidung im Sinne des Art. 22 treffen will, wenn Sie an den vorherigen Prozessschritten nicht beteiligt ist.</p>

17 (5)	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) mit den im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben betraut wird.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) mit den im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben betraut wird.	Siehe Anmerkung zu Art. 17 (1)
19 (1)	Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments und des Hinweises auf die Produktspezifikation im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 17 Absatz 4 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, bei der Kommission Einspruch erheben oder eine Stellungnahme einreichen.		Was ist eine Stellungnahme? Wer ist berechtigt? In Abs.11 heißt es „offizielle Stellungnahme“. Warum gibt es Stellungnahmen, wenn die Kommission sie nicht berücksichtigen muss? Wonach erfolgt die Abgrenzung zum Einspruch?
19 (10)	Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren, für die offizielle Einreichung von Stellungnahmen durch nationale Behörden und Personen mit einem berechtigten Interesse, durch die das	Der Kommission wird die Befugnis erteilt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zu erlassen, um die vorliegende Verordnung durch detaillierte Verfahren und Fristen für das Einspruchsverfahren, für die offizielle Einreichung von Stellungnahmen durch nationale Behörden und Personen mit einem berechtigten Interesse, durch die das	Es erscheint zweifelhaft, wie die Kommission eine Entscheidung im Sinne des Art. 22 treffen will, wenn sie an den vorherigen Prozessschritten nicht beteiligt ist. Insbesondere Art. 22 Abs. 3 zeigt, dass hier keine Bewertung mehr durch die Kommission erfolgen wird.

	Einspruchsverfahren nicht ausgelöst wird, sowie durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit den im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben betraut wird.	Einspruchsverfahren nicht ausgelöst wird, sowie durch Vorschriften zu ergänzen, mit denen das EUIPO mit den im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben betraut	
23 (1)	Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften über die Einrichtung und Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der gemäß dieser Verordnung geschützten geografischen Angaben (im Folgenden „Unionsregister der geografischen Angaben“), ohne das Verfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 anzuwenden. Das Register besteht aus drei Teilen mit den geografischen Angaben für Wein, jenen für Spirituosen und jenen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.		<p>In dem Text wird vorgeschlagen, die Vorschriften für die verschiedenen Verordnungen über geografische Angaben zu harmonisieren, wobei man sich weitgehend auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 1151/2012 stützt und einige Elemente hinzufügt, wie z. B. eine mögliche (noch) nicht definierte Rolle für das EUIPO.</p> <p>Welches wird das Register sein? E-Ambrosia? GI-View? Dies muss hier klargestellt werden. EUIPO = GIView; Kommission = E-Ambrosia?</p>
25 (3)	Eine Änderung ist eine Unionsänderung, wenn sie eine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge hat und a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder im Fall von Wein und Spirituosen der Erzeugniskategorie, unter die das Erzeugnis mit geografischer Angabe fällt, oder im Fall von Spirituosen der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung umfasst oder	Eine Änderung ist eine Unionsänderung, wenn sie eine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge hat und a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder im Fall von Wein und Spirituosen der Erzeugniskategorie, unter die das Erzeugnis mit geografischer Angabe fällt, oder im Fall von Spirituosen der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung umfasst oder	<p>Dieser Begriff – eine Änderung des Einzigen Dokuments – wird der Definition von Änderungen der Union hinzugefügt, die gerade durch die GAP und die Reformen 1151/12 im Dezember 2021 genehmigt wurde.</p> <p>In einer konsequenten Umsetzung mit Vermarktungsbeschränkung liegen in der Mehrheit europäische</p>

	b) die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das einzige Dokument bezieht, oder c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.	b) die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das einzige Dokument bezieht, oder c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.	Änderungen vor. Dies widerspricht sich mit dem Anliegen in der GAP-Reform.
25 (6)	Unionsänderungen werden von der Kommission genehmigt. Das Genehmigungsverfahren folgt sinngemäß dem Verfahren nach den Artikeln 8 bis 22.	Unionsänderungen werden von der Kommission geprüft und genehmigt. Das Genehmigungsverfahren folgt sinngemäß dem Verfahren nach den Artikeln 8 bis 22.	Klarstellung der Zuständigkeit bei der EU-Kommission
25 (8)	Umfasst ein Antrag auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, so prüft die Kommission nur die Unionsänderung. Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen gelten als nicht eingereicht. Die Prüfung solcher Anträge ist auf die vorgeschlagenen Unionsänderungen ausgerichtet. Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat kann den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.	Umfasst ein Antrag auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe auch Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen, so prüft die Kommission nur die Unionsänderung. Standardänderungen oder vorübergehende Änderungen gelten als nicht eingereicht. Die Prüfung solcher Anträge ist auf die vorgeschlagenen Unionsänderungen ausgerichtet. Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat kann den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.	<p>Verbirgt sich hinter Auffordern ein Zwang, dies Umzusetzen?</p> <p>Die Selbstverwaltung soll durch die Erzeuger erfolgen. Eine staatliche Verpflichtung durch die Hintertür lehnen wir ab. Wir fordern ein klares Bekenntnis zur Selbstverwaltung.</p> <p>Dies geht auch mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs vom 29. Januar 2020, C-785/18 einher: <i>„Folglich beruht die Entscheidung, mit der die Kommission einen solchen Antrag auf Änderung genehmigt, auf der Entscheidung, die die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats in Bezug auf diesen Antrag erlassen, und hängt daher</i></p>

			<p>notwendigerweise von der zuletzt genannten Entscheidung ab, zumal das Ermessen, das der Kommission bei dieser Genehmigung zusteht, im Wesentlichen – wie aus dem 58. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1151/2012 hervorgeht – auf die Prüfung beschränkt ist, ob der Antrag die erforderlichen Angaben enthält und keine offensichtlichen Fehler aufweist (vgl. entsprechend Urteile vom 6. Dezember 2001, Carl Kühne u. a., C-269/99, EU:C:2001:659, Rn. 54, und vom 2. Juli 2009, Bavaria und Bavaria Italia, C-343/07, EU:C:2009:415, Rn. 67).“</p>
26 (8)		<p>Die Löschung gemäß Artikel 26 findet keine Anwendung auf die in den Artikeln 51 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission genannten bestehenden geschützten Weinnamen. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 104 der Verordnung (EU) 1308/2013 auf.</p>	<p>Der Wortlaut basiert auf Art. 107 Abs. 1 Verordnung (EU) 1308/2013 und setzt den Schutz vor Löschung fort. Dann spricht nichts gegen eine Durchführung der Löschungen durch das EUIPO.</p>
27 (1)	<p>Geografische Angaben, die in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen sind, werden geschützt gegen:</p>	<p>Geografische Angaben, die in das Unionsregister der geografischen Angaben eingetragen und durch internationale Abkommen in der Union geschützt sind, werden geschützt gegen:</p>	<p>Die Formulierung wirft eine Frage bezüglich der geografischen Angaben auf, die durch bilaterale oder multilaterale Abkommen geschützt sind, da diese geografischen</p>

			Angaben, wenn wir den Vorschlag richtig verstehen, nicht automatisch in das Unionsregister aufgenommen werden müssen (siehe Art. 23 Abs. 3)
32 (1)	Erzeugervereinigungen werden – gemäß den Vorgaben der nationalen Behörden und je nach Art des betreffenden Erzeugnisses – auf Initiative von Interessenträgern gegründet, einschließlich Landwirten, landwirtschaftlichen Zulieferern, Zwischenverarbeitern und Endverarbeitern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Tätigkeit der Erzeugervereinigung transparent und demokratisch organisiert ist und alle Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe das Recht auf Mitgliedschaft in der Erzeugervereinigung haben. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Behördenvertreter und andere Interessenträger wie Verbrauchergruppen, Einzelhändler und Zulieferer in die Tätigkeit der Erzeugervereinigung eingebunden werden.	Erzeugervereinigungen werden – gemäß den Vorgaben der nationalen Behörden und je nach Art des betreffenden Erzeugnisses – auf Initiative von Interessenträgern gegründet, einschließlich Landwirten, landwirtschaftlichen Zulieferern, Zwischenverarbeitern und Endverarbeitern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Tätigkeit der Erzeugervereinigung transparent und demokratisch organisiert ist und alle Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe das Recht auf Mitgliedschaft in der Erzeugervereinigung haben. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Behördenvertreter und andere Interessenträger wie Verbrauchergruppen, Einzelhändler und Zulieferer in die Tätigkeit der Erzeugervereinigung eingebunden werden.	Die Aufzählung der Interessenträgern sorgt nicht für Klarheit, sondern irritiert. Die Begriffe Zwischenverarbeiter und Zulieferer sind in der Weinbranche bisher nicht rechtlich erfasst und bieten eine erhebliche Unsicherheit, ohne eine Verbesserung zu bringen. Was verbirgt sich hinter transparent? Eine Veröffentlichungspflicht in der lokalen Zeitung? Wir sind der Auffassung eine demokratische Struktur ist in der Regel transparent und daher die Erwähnung der Transparenz obsolet. Dies ist ein merkwürdiger Vorschlag, da der Zweck dieses Artikels darin besteht, über Erzeugergemeinschaften zu sprechen. Warum sollten Verbrauchergruppen, Behördenvertreter, Einzelhändler und Lieferanten einbezogen werden? Dies lehnen wir ab.
33 (2) a)	Eine Erzeugervereinigung kann als anerkannte Erzeugervereinigung benannt	Eine Erzeugervereinigung kann als anerkannte Erzeugervereinigung benannt	Hier fordern wir eine Anpassung an das nationale System, um § 22c

	werden, sofern zuvor mindestens zwei Drittel der Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe, auf die mindestens zwei Drittel der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, in dem in der Produktspezifikation bezeichneten geografischen Gebiet entfallen, eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. Ausnahmsweise gilt eine Behörde im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 und ein Einzelerzeuger im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 als anerkannte Erzeugervereinigung.	werden, sofern sie eine Mindestanzahl von Mitgliedern hat und/oder eine Mindestmenge oder einen Mindestwert der vermarktbar Erzeugung oder einen Mindestwert der Erzeugungsfläche in dem Gebiet, in dem sie tätig ist, abdeckt, die bzw. der von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegen ist und eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. Ausnahmsweise gilt eine Behörde im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 und ein Einzelerzeuger im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 als anerkannte Erzeugervereinigung.	WeinG und unsere gerade etablierten Schutzgemeinschaften aufrecht erhalten zu können. Wir plädieren hier für europäische Vielfalt und Subsidiarität.
33 (2) b)		In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien beschließen, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen für Erzeugergemeinschaften, die bereits auf nationaler Ebene auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden nationalen Vorschriften benannt wurden, erfüllt sind, sofern dies das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt.	So können die anerkannten Schutzgemeinschaften in das neue Konstrukt integriert werden.
33 (4)	Die in Absatz 2 genannten Befugnisse und Aufgaben unterliegen einer zuvor geschlossenen Vereinbarung zwischen mindestens zwei Dritteln der Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe, auf die mindestens zwei Drittel	Die in Absatz 2 genannten Befugnisse und Aufgaben unterliegen einer zuvor geschlossenen Vereinbarung zwischen mindestens zwei Dritteln der Erzeuger des Erzeugnisses mit geografischer Angabe, auf die mindestens zwei Drittel	Dopplung zu Absatz 2

	der Erzeugung dieses Erzeugnisses in dem in der Produktspezifikation bezeichneten geografischen Gebiet entfallen.	der Erzeugung dieses Erzeugnisses in dem in der Produktspezifikation bezeichneten geografischen Gebiet entfallen.	
33 (4)		Die Mitgliedstaaten können anerkannten Erzeugervereinigungen die Möglichkeit einräumen, zum Zwecke der Verwaltung sowie der effektiven Durchsetzung der Befugnisse im Sinne des Absatz 3 eine angemessene Gebühr von den Erzeugern des Erzeugnisses mit geografischer Angabe verlangen.	So könnte für die besonders aufwendige und auf einer demokratischen Rechtsform basierenden Vereinigung eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden. Dies ist in anderen Mitgliedstaaten bereits gängige Praxis.
37 (5.1)	Werden Wein, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Spirituosen unter einer geografischen Angabe vermarktet, müssen in der Kennzeichnung von Wein die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ erscheinen, während in der Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und in der Kennzeichnung von Spirituosen die Angabe „geografische Angabe“ erscheinen können.	a) Werden Wein, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Spirituosen unter einer geografischen Angabe vermarktet, müssen in der Kennzeichnung von Wein die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ erscheinen, während in der Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ und in der Kennzeichnung von Spirituosen die Angabe „geografische Angabe“ erscheinen können. b) Abweichend von Buchstabe a) kann die Bezugnahme auf die Begriffe "geschützte Ursprungsbezeichnung" oder "geschützte geografische Angabe" entfallen, wenn auf dem Etikett ein traditioneller Begriff gemäß Artikel 112	Dies ist zwingend erforderlich, da sonst die Begriffe Qualitätswein und Landwein, anders als im aktuellen Recht, nicht mehr als Synonym verwendet werden dürfen. Diese Regelung ist erst zum 08.05.2021 in Kraft getreten und ist aufrecht zu erhalten.

		Buchstabe a) in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1308/2013 angegeben ist.	
81 Nr. 2; 94 (1) k)		k) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.	Wir halten es – im Sinne der effektiven Kontrolle und zum Schutz der Qualitätsweinprüfung – für erforderlich, dass die Produktspezifikation weiterhin Angaben zu Kontrollbehörden enthält.

Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern.